

Fragen und Antworten zur Ersatzversorgung

Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber, die 50Hertz Transmission GmbH, hat nach eigener Mitteilung vom 05.04.2019 den Bilanzkreisvertrag mit der energycoop eG außerordentlich zum 05.04.2019, 24.00 Uhr, gekündigt. Ohne diesen Vertrag ist eine Stromlieferung durch die energycoop services GmbH an Kunden im Netzgebiet der Stromnetz Hamburg GmbH derzeit nicht mehr möglich.

1. An wen richten sich diese Informationen?

Diese Informationen richten sich an alle Kunden der energycoop services GmbH in Hamburg, die in die Ersatzversorgung durch den örtlichen Grundversorger gemäß § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes überführt wurden.

2. Was passiert, wenn ein Stromlieferant keinen Strom mehr liefert?

Der Gesetzgeber hat hierfür in § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes die Ersatzversorgung vorgesehen. Die Ersatzversorgung liegt vor, wenn ein Stromkunde elektrische Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann.

3. Kann es passieren, dass Kunden dadurch plötzlich keinen Strom mehr bekommen?

Nein, es kann nicht passieren, dass ein Kunde plötzlich ohne Strom dasteht. Wenn die Belieferung durch den Stromlieferanten eingestellt wird, ist der örtliche Grundversorger gesetzlich verpflichtet, die Stromversorgung sicherzustellen.

4. Was ist ein Grundversorger?

Grundversorger ist das jeweilige Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Dies wird regelmäßig in einem Abstand von 3 Jahren geprüft und festgelegt. In Hamburg ist dies zurzeit die Vattenfall Europe Sales GmbH.

5. Wie lange dauert die Ersatzversorgung?

Die Ersatzversorgung dauert maximal drei Monate, sofern nicht vorher ein neuer Stromliefervertrag abgeschlossen wird. Nach dem Ende der Ersatzversorgung führt der Grundversorger die Versorgung grundsätzlich fort, sofern der Kunde keinen anderen Stromlieferanten ausgewählt hat.

6. Ab wann kann der Kunde einen neuen Stromlieferanten wählen?

Ab sofort können Kunden einen neuen Stromlieferanten auswählen, indem sie einen neuen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten Ihrer Wahl abschließen.

7. Muss der Zählerstand abgelesen werden?

Der Zählerstand wird für die Abrechnung des Netzbetreibers mit dem bisherigen Stromlieferanten und als Anfangszählerstand für die Ersatzversorgung durch die Vattenfall Europe Sales GmbH verwendet. Für die Übermittlung des Zählerstandes bieten wir Ihnen die folgenden Möglichkeiten an:

per Internet: www.stromnetz-hamburg.de/zaehlerstand/

Bitte wählen Sie als Grund „Lieferantenwechsel“ aus.

per Telefon: 040 – 55899 1077

per E-Mail: kundenservice@stromnetz-hamburg.de

Bitte geben Sie in der Betreffzeile „Zählerstand energycoop services GmbH“ an.

Sollten wir keinen Zählerstand erhalten, wird die verbrauchte Energiemenge zum 18.04.2019 auf Basis gesetzlicher Regelungen rechnerisch ermittelt.

8. Was muss der Kunde in der Ersatzversorgung bezahlen?

Die Preise der Ersatzversorgung bestimmt der Grundversorger und teilt diese regelmäßig mit. Die Preise können auch der Internetseite des Grundversorgers (www.vattenfall.de) entnommen werden.

9. Was passiert mit dem bereits gezahlten Geld?

Auskunft hierzu kann nur der bisherige Stromlieferant erteilen.

10. Gilt der Stromliefervertrag mit dem alten Stromlieferanten noch fort? Oder muss der Vertrag evtl. gekündigt werden?

Dies kann nur der Lieferant beantworten. Der Netzbetreiber kann hierzu keine allgemeinen Auskünfte erteilen. Im Übrigen können Kunden sich an die Verbraucherberatungen wenden oder sich anwaltlich beraten lassen.

11. Darf der Netzbetreiber hinsichtlich eines neuen Lieferanten beraten?

Nein, der Netzbetreiber darf hierzu keine Auskunft geben und ist verpflichtet, jedem Stromlieferanten die Netznutzung zu ermöglichen, um Kunden diskriminierungsfrei beliefern zu können.